

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 77/08 B

L 5 KR 1/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 132/06 (SG Lübeck)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. September 2008
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Sozialversicherungspflicht des Klägers im Rahmen der Beschäftigtenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24.9.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger macht zunächst eine Abweichung der angegriffenen Entscheidung des LSG "von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" geltend, die er in der "unflexiblen Handhabung" des Merkmals der Mehrheitsverhältnisse und dem "Außerachtlassen der weiteren Umstände" sehen will. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Es kann offenbleiben, ob die Beschwerdebegründung Rechtssätze in diesem Sinne bezeichnet hat. Jedenfalls hätte es im Blick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Stützung seiner Auffassung gerade selbst ausdrücklich auf die oberstgerichtliche Rechtsprechung stützt, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung, sondern tatsächlich auf einem vom Berufungsgericht selbst aufgestellten abweichenden Rechtssatz beruht (*vgl zur Unterscheidung BSG vom 27.1.1999, B 4 RA 131/98 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 5 Umfangreiche Ausführungen zur sachlichen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung vermögen ein derartiges Vorbringen nicht zu ersetzen. Der Kläger verkennt insofern, dass eine inhaltliche Prüfung des Berufungsurteils erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht kommt.
- 6 Der Kläger beruft sich darüber hinaus auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche



Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt auch diesen Anforderungen nicht.

- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob es sich bei der vom Kläger angesprochenen Frage, "ob diese Abhängigkeit von einem reinen Geldgeber, der sich um die Geschäfte der GmbH überhaupt nicht kümmert und als eine Art stiller Gesellschafter im Hintergrund bleibt, ausreicht, um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis des Klägers zu begründen," tatsächlich um eine "Rechtsfrage" zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm handelt. Jedenfalls kann die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht durch die bloße Behauptung der subjektiven Unkenntnis des Beschwerdeführers hinsichtlich des Vorliegens einschlägiger Rechtsprechung ersetzt werden. Es hätte daher ua Ausführungen dazu bedurft, warum hinsichtlich der vom Kläger angesprochenen Problematik noch Klärungsbedarf fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte, obwohl der Senat bereits mehrfach entschieden hat, dass das fehlende tatsächliche Gebrauchmachen von einer den Gesellschaftern rechtlich zustehenden Weisungsbefugnis für die Beurteilung des Gesamtbildes unerheblich ist (*vgl bereits BSG vom 22.8.1973, 12 RK 24/72, SozR Nr 22 zu § 3 AVG und vom 25.1.2006, B 12 KR 30/04 R, Die Beiträge 2006, 149 = USK 2006-8*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

